

müßte. Dazu kommt noch, daß die Parteien in dem Falle, wenn die Sache durch Vergleich beigelegt wird, gewiß gern sofort den Anwalt bezahlen; sollen sie das nicht thun, und soll der Advocat gehalten sein, die Kostenberechnung zuvörderst zur Moderation einzureichen, so würden dadurch Weiterungen an Zeit, Mühe und Kosten veranlaßt, die in vielen Fällen den Parteien selbst unerwünscht sein dürften. Dann möchte aber auch noch zu bedenken sein, daß häufig diese Vorschrift umgangen werden könne; es darf z. B. nur die Sache liegen bleiben. Uebrigens möchte man gerade solchen Advocaten, die sich angelegen sein lassen, die Sachen durch Vergleich beizulegen, so viel Vertrauen schenken, daß sie ihre Klienten nicht übersehen.

Secretair D. Schröder: Ich könnte mich mit diesem Antrage der Deputation nicht einverstanden erklären, indem ich glaube, daß er gar nicht in der Absicht der vorigen Ständeverammlung gelegen habe. Der Antrag derselben, den die geehrte Deputation im Berichte auch herausgehoben hat, ging bloß darauf hinaus, daß die Advocatengebühren in allen Rechtsachen bei Verlust derselben vor Versendung der Acten oder der Bescheidsertheilung zu den Acten liquidirt werden sollen; andere Fälle also als Actenversendung und Bescheidsertheilung sind darin nicht mit aufgenommen worden. Durch den gegenwärtigen Antrag aber scheint noch außerdem ein Mißtrauen gegen den Advocatenstand ausgesprochen zu werden, daß derselbe wohl nicht verdient. Warum wendet man eine solche Maßregel nicht auch bei andern Personen an, wie z. B. bei den Aerzten? Diesen steht es frei, ihre Kosten von den Patienten zu fordern, zu welcher Zeit sie wollen und ohne daß dabei eine gerichtliche Cognition oder Moderation einzutreten hat. Ich sehe also nicht ein, warum gerade die Advocaten diejenigen sein sollen, gegen welche eine solche Präventivmaßregel Platz ergreifen soll.

Referent Eisenstuck: Man scheint den Gesichtspunkt zu verkennen, von dem die Deputation hierbei ausgegangen ist und glaubt, als ob sie nichts anderes bezwecke, als die Parteien zu schützen, daß sie nicht von den Sachwaltern übersehen werden; keineswegs! Vielmehr hat die Idee vorgewaltet, daß auch den Advocaten ein größerer Schutz gewährt werden solle, als leider bisher der Fall war. Ich will mich hier nicht weiter über die Stellung der Advocaten in unserm sächsischen Vaterlande verbreiten; sie ist dieselbe, wie in andern Ländern und in einigen Ländern ist sie noch schlimmer. Allein das ist gewiß — und Jeder, der die juristische Praxis geführt hat, deren es in diesem Saale wohl mehre geben dürfte, wird mir Recht geben — es muß gewiß für jeden Sachwalter höchst unangenehm sein, wenn er eine Sache ausgeführt hat und soll nun sich Wege machen, an das Gericht gehen und um Moderation bitten. Das ist mir eine Hauptrücksicht bei der Sache gewesen. Nach dem Antrage hat der Sachwalter nun nicht mehr nöthig, Mahnbrieife und Suppliken an die Parteien zu erlassen, ob es diesen nicht gefällig wäre, im Termine zu bezahlen, sondern es befindet sich die Liquidation bei den Acten

und es heißt nunmehr, so und so viel ist zu bezahlen. Wollen die Parteien nicht bezahlen, so kann der Anwalt nunmehr sofort den Rechtsweg betreten. Wollen die Parteien mehr bezahlen, so ist das ihre Sache, aber der Fall wird nicht häufig vorkommen. Dabei fragt es sich noch, wie es zeither mit diesen Moderationen gehalten worden ist? Es ist gewiß ein großer Uebelstand, wenn der ehrenhafte Anwalt sich seine Kostenberechnung von einem Amtsassistenten oder wohl gar von einem Registrator vielleicht 2, 3 Jahre hinterdrein prüfen und moderiren lassen soll. Besser ist es, das Gesetz verpflichtet den Sachwalter zur Einreichung der Liquidation, wenn auch die Parteien in manchen Fällen sagen mögen, er hätte das nicht nöthig gehabt. Letzteres kann möglich sein, aber bezahlen wollen sie dennoch nicht.

Abg. Sachße: Als ich vorhin um das Wort bat, hatte ich die Gründe noch nicht vernommen, die der Hr. Referent so eben zu Rechtfertigung des Deputationsantrags vorbrachte. Seiner Ansicht nach soll es nur zum Vortheil der Sachwalter gereichen, daß sie die Gebühren nicht fordern können, die sie nicht zu den Acten liquidirt haben. Allein das von ihm angeführte scheint mir noch nicht vollständig genügend zu sein, weil dieser Einrichtung ungeachtet doch nicht selten der Fall vorkommen wird, wo die Zahlung nicht erfolgt, und wo dann Mahnbrieife oder andere ähnliche Bittschreiben sehr häufig nicht werden ausbleiben können. Auf der andern Seite giebt dieser Zusatz unstreitig auch Veranlassung zu einiger Kostenvermehrung. In der Regel wird die Ueberreichung der Liquidation von Seiten des Anwaltes mittelst besondern Schreibens erfolgen, was derselbe ebenfalls mit in Ansatz bringen kann; das Gericht selbst kann hierauf den Parteien die Liquidation zufertigen, und auch das wird nicht ex officio geschehen. Eine ganz geringe Liquidation kann demnach zu einer ziemlich ansehnlichen Höhe ansteigen.

Abg. Schmidt: Der geehrte Abgeordnete, der so eben sprach, hat schon das berührt, was ich vorzüglich sagen wollte. Zwischen Liquidiren und Einfordern der Kosten ist ein großer Unterschied, und ich kann nicht einsehen, wie die Ansicht, die der Hr. Referent aussprach, ihn eigentlich zu diesem Zusätze habe bewegen können. Da der Hr. Staatsminister schon die Vertheidigung des Advocatenstandes übernommen hat, und insbesondere weil ich diesem Stande angehöre, ich also parteiisch erscheinen möchte, so enthalte ich mich der übrigen Bemerkungen, die ich sonst vorzutragen mich gedrungen gefühlt hätte. Nur bitte ich darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein solcher Zusatz, wie ihn die Deputation vorgeschlagen hat, gewiß nicht nöthig ist, wie der Herr Staatsminister bereits gründlich dargethan hat. Vorzüglich wäre es auch die Kürze der vorgeschlagenen Frist von nur 14 Tagen, an welcher ich Anstoß nehmen müßte. Wie viel Advocaten, die mit Geschäften überhäuft sind, würden dadurch Verluste ganz unschuldigerweise zu erleiden haben, und ich möchte wohl den Hrn. Referenten bitten, zu bedenken, wie viel er, wenn diese Vorschrift als Gesetz von seiner Jugend an schon bestanden hätte, dadurch geklört haben